



Merkblatt

**Stand:
07/2016**

Hinterbliebenenversorgung

Die Versorgung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes NRW sowie ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamtVG NRW – i. d. Fassung des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14.06.2016 - GV. NRW. S. 310 - (vgl. § 79 Abs. 1 Landesbeamtenengesetz, § 2 Abs. 1 Landesrichter- und Staatsanwältegesetz)

Dieses Merkblatt berücksichtigt die **Rechtslage ab 1. Juli 2016** und ist auf die wesentlichen Grundlagen für die Berechnung der Hinterbliebenenversorgung beschränkt. Die nachstehenden Ausführungen gelten auch für hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner. **Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht abgeleitet oder geltend gemacht werden.**

Berechnungsgrundlage für Witwen-, Witwer- und Waisengelder ist das Ruhegehalt, das die/der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können. Beim Tod einer Beamtin/eines Beamten besteht ein Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge nur dann, wenn die/der Verstorbene eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet hat oder wenn der Tod als Folge eines Dienstunfalles eingetreten ist. Die Hinterbliebenenbezüge dürfen weder einzeln noch insgesamt das ihrer Berechnung zugrunde liegende Ruhegehalt übersteigen. Ggf. sind die Bezüge im gleichen Verhältnis zu kürzen (§ 30 LBeamtVG NRW).

Witwen-/Witwergeld

Ein Anspruch auf Witwen-/Witwergeld besteht in der Regel erst nach einer Ehedauer von mindestens einem Jahr. Das Witwen-/Witwergeld beträgt **55 %** des Ruhegehaltes. Wurde die Ehe vor dem 01.01.2002 geschlossen und ist mindestens ein Ehegatte vor dem 02.01.1962 geboren, beträgt das Witwen-/Witwergeld **60 %** des maßgeblichen Ruhegehaltes des/der Verstorbenen. War der überlebende Ehegatte mehr als 20 Jahre jünger als die/der Verstorbene und ist aus der Ehe kein Kind hervorgegangen, ist das Witwen-/Witwergeld ggf. zu kürzen. (§ 24 LBeamtVG NRW)

Steht ein Witwen-/Witwergeld in Höhe von 55 % des Ruhegehaltes zu und sind der Witwe/dem Witwer Kindererziehungszeiten zugeordnet, wird ein **Kinderzuschlag** gewährt (§ 60 LBeamtVG NRW). Dieser Kinderzuschlag kann für die ersten 36 Lebensmonate des Kindes gewährt werden und beträgt je Monat 1,69 € (36 x 1,69 € = 60,84 €).

Der Witwe/dem Witwer steht **mindestens** eine Versorgung in Höhe **60,65 % des amtsunabhängigen Mindestruhegehaltes** zu. Dieses amtsunabhängige Mindestruhegehalt beträgt 61,6 % der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5.

Wurde die **Ehe erst nach Eintritt in den Ruhestand geschlossen** und hatte der **Ruhestandsbeamte/die Ruhestandsbeamtin zum Zeitpunkt der Eheschließung bereits die Regelaltersgrenze vollendet**, kann der Witwe/dem Witwer nur ein **Unterhaltsbeitrag** gewährt werden. Voraussetzung ist, dass die Eheschließung nicht ausschließlich dem Zweck diene, der Witwe/dem Witwer eine Versorgung zu verschaffen. Der Unterhaltsbeitrag wird in der Regel in Höhe des gesetzlichen Witwen-/Witwergeldes gewährt. Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen sind nach Abzug von Freibeträgen auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnen. Wird auf Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen verzichtet, wird es nicht beantragt oder wird an dessen Stelle eine Kapitalleistung, Abfindung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag anzurechnen, der ansonsten zu zahlen wäre. (§§ 23, 26 LBeamtVG NRW)

Heiratet die Witwe/der Witwer erneut bzw. wird eine neue Lebenspartnerschaft begründet, entfällt der Anspruch auf Witwen-/Witwergeld. Es wird jedoch eine **Abfindung** in Höhe des 24-fachen Monatsbetrages des Witwen-/Witwergeldes gezahlt. (§ 25 LBeamtVG)

Wird die neue Ehe/Lebenspartnerschaft durch Tod oder Scheidung aufgelöst, lebt das ursprüngliche Witwen-/Witwergeld wieder auf. Allerdings sind die aus der neuen Ehe/Lebenspartnerschaft erworbenen Versorgungs-, Renten- und Unterhaltsansprüche auf das **wieder aufgelebte Witwen-/Witwergeld** anzurechnen. (§ 33 Abs. 5 LBeamtVG)

Waisengeld

Das **Waisengeld** beträgt für eine **Halbwaise 12 %** und für eine **Vollwaise 20 % des Ruhegehaltes**. Hat der überlebende Elternteil keinen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung, steht der Halbwaise ein Waisengeld in Höhe von 20 % des Ruhegehaltes zu. Waren beide verstorbenen Elternteile Beamte erhält die Vollwaise keine zwei Waisengelder, sondern es wird nur das höhere Waisengeld gezahlt. (§ 29 LBeamtVG NRW)

Mindestens sind 12 % bzw. 20 % des amtsunabhängigen Mindestruhegehaltes zu zahlen.

Dieses amtsunabhängige Mindestruhegehalt beträgt 61,6 % der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird das Waisengeld nur noch **auf Antrag** und in der Regel nur dann gewährt, wenn die Waise sich in Ausbildung befindet oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Zur Prüfung dieser Anspruchsvoraussetzungen sind die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes anzuwenden (§ 33 Abs. 2 LBeamtVG NRW).

Für **behinderte Waisen** gilt nach Vollendung des 18. Lebensjahres, dass auf die Versorgungsbezüge die Hälfte des Betrages angerechnet wird, um den das eigene Einkommen der Waise das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes übersteigt.

Über das 27. Lebensjahr hinaus wird Waisengeld nur gewährt, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Familienzuschlag für Kinder

Der Familienzuschlag für Kinder wird zur Hinterbliebenenversorgung gezahlt, wenn

- die Voraussetzungen zum Bezug von Kindergeld vorliegen und
- der Verstorbene/die Verstorbene einen Anspruch auf diesen Familienzuschlag hätte, sofern sie/er noch leben würde.

In der Regel wird er neben dem Witwen-/Witwergeld gezahlt.

Weitere Einkünfte

Erwerbs-/Erwerbsersatzeinkommen, weitere Versorgungsbezüge, und Hinterbliebenenrenten können es zu einer Minderung der Hinterbliebenenversorgung führen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den Merkblättern

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs-/Erwerbsersatzeinkommen

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit weiteren Versorgungsbezügen

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten und sonstigen Leistungen

Verzeichnis der Rechtsvorschriften mit Fundstellennachweis und Abkürzungen

Rechtsvorschrift	Abkürzung	Fundstelle
Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW	LBeamtVG NRW	SGV. NRW 20323
Landesrichter- und Staatsanwältegesetz	LRiStaG	SGV. NRW 312
Landesbeamtengesetz	LBG	SGV. NRW 2030
Landesbesoldungsgesetz	LBesG	SGV. NRW 2320
Einkommensteuergesetz	ESTG	FNA 611 - 1